

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

5/1982/P

31.05.1983

auf Antrag des SPD Ortsvereins G., vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden H. E. aus G.

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

L. S.,

- Antragsgegner und Berufungsantragsteller -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 31. Mai 1983 in Bonn unter Mitwirkung von

Käte Strobel (Vorsitzende)

Dr. Johannes Strelitz

und Alfred Gaertner

entschieden:

Die Berufung des Berufungsantragstellers Leonhard Schmidt wird zurückgewiesen. Es wird festgestellt, daß L. S.t nicht mehr Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

A.

1. Nachdem die Schiedskommission des Unterbezirks G. den Berufungsantragsteller mit ihrer Entscheidung vom 24.2.1982 aus der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ausgeschlossen hatte, legte dieser unter dem 23.3.1982 hiergegen Berufung an die Bezirksschiedskommission II des Bezirks H. ein. Diese wiederum wies die Berufung zurück und bestätigte damit den Ausschluß des Berufungsantragstellers. Hiergegen legte der Berufungsantragsteller L. S. wiederum Berufung zur Bundesschiedskommission form- und fristgemäß ein.

2. Die auf Antrag des Ortsvereins G. im Unterbezirk G. der SPD ergangenen Entscheidungen stützten sich in erster Linie auf eine ganze Reihe von öffentlichen Erklärungen S., in denen er vor allem in vier Leserbriefen an die "Heimatzeitung" sich außerordentlich kritisch mit Mitgliedern des Ortsvereins G. und der gesamten Tätigkeit der SPD in diesem Bereich auseinandersetzte. Dabei hat er auch seine Leserbriefe an den Fraktionsvorsitzenden der CDU in der Stadtverordnetenversammlung von G. gerichtet, was in den Presseveröffentlichungen deutlich zum Ausdruck kam. Er spricht in diesen Veröffentlichungen von der "Demontage", die bei "den Genossen" Tradition habe. Er habe sich seinerseits an den "kommunalen Ritualmorden der Genossen" nicht beteiligt.

Seine Angriffe richteten sich gegen "den Listenführer der SPD, Herrn T.", dieser sei der "selbsternannte gute Mensch von G." und eine "gelungene Mischung aus Franz von Papen und Franz von Assisi". Er habe zwar noch keine Wahl gewonnen, aber alle Palastrevolten überlebt.

Dem Ortsvereinsvorsitzenden des Ortsvereins G., dem Genossen E., wirft er in einem solchen Leserbrief vor, er versuche die Leser "ganz abgesehen von Ihren Parteifreunden zu verdummfiedeln". Er, S., schreiben ihm lediglich, weil es ihn geniere, "mit Leuten wie Ihnen in einer Partei zu sein...". Nach dieser Auslese von Zitaten sei auf den Inhalt der Akten insbesondere die eigenen Schriftsätze des Berufungsantragstellers, seiner Rechtsanwälte im Verfahren vor der Unterbezirks- und Bezirksschiedskommission und die Begründungen in den Entscheidungen der vorgenannten Schiedskommissionen verwiesen.

3. Der Berufungsantragsteller führt in Übereinstimmung mit seinem Vorbringen bei den Vorinstanzen auch in seiner Berufungsschrift vom 28.2.1983 an die Bundesschiedskommission u.a. aus:

Der Ortsverein G. behauptete erstmals, er (S.) habe durch sein Verhalten innerhalb des Ortsvereins G. das Ansehen der Partei wiederholt schwer geschädigt. Für diesen neuen Vorwurf habe der Antragsteller keinen Beweis angetreten. Ferner könne von einer Schädigung der Partei in der Öffentlichkeit keine Rede sein, wie nach seiner Auffassung aus der Begründung der Anträge gegen ihn zu entnehmen wäre. Er wirft dem Ortsverein G. Inkonsequenz in seiner Argumentation vor und bestreitet, daß die "sogenannten Presseattacken" gemeint sind seine Leserbriefe keinen Ausschlußgrund hergäben. Für seine Behauptung im Leserbrief vom 15.3.1981, wonach die "Demontage" von Genossen Tradition sei, könne er den Wahrheitsbeweis antreten und drei namentlich aufgeführte Genossen als Zeugen benennen. Mit ähnlicher Argumentation bestreitet er, daß die Inhalte seiner weiteren Leserbriefe Ausschlußgründe enthielten. Er betrachte ferner seinen Leserbrief in einer kommunalen Angelegenheit (Abschreibung und Verzinsung eines Hochbehälters) als eine "letzte Notbremse" zu der er in dieser Angelegenheit gegriffen habe. So sei auch sein im Leserbrief erhobener Vorwurf "Sozialdemokraten verstünden nicht, mit Geld umzugehen in diesem Zusammenhang "mit Recht erhoben", aber "aus der Welt geschafft" und "ohne Zweifel zum Nutzen und nicht zum Schaden der Partei" gewesen. Es könne ferner nicht parteischädigend gewesen sein, wenn er "zusammen mit vielen anderen Genossen es genießlich fände, von Parteimitgliedern, wie dem Ortsvereinsvorsitzenden E. vertreten werde.

4. Der antragstellende Ortsverein vertritt weiterhin die Auffassung, daß sich der Antragsgegner Schmidt parteischädigend verhalten und der Ausschluß aus der SPD zu bestätigen sei. Unter dem 15. Mai 1983 beantragt der antragstellende Ortsverein eine mündliche Verhandlung vor der Bundesschiedskommission, weil der Antragsgegner vom eigentlichen Sachverhalt ständig abweiche und unrichtige Informationen über das Abstimmungsverhalten der CDU in der kommunalen Vertretung mache.

B.

1. Die Bundesschiedskommission sieht keinen Grund, dem Antrag des Antragstellers auf mündliche Verhandlung stattzugeben, zumal der Sachverhalt der für das Verfahren erheblich ist, vom Antragsgegner und Berufungsantragsteller S. im wesentlichen nicht bestritten wird und auch im Zusammenhang mit den bei den Akten liegenden Presseveröffentlichungen, die er niemals widerrufen und deren Authentizität er nicht bestritten hat, gar nicht in Frage gestellt werden kann.

Zur Durchsetzung des Anliegens des Ortsvereins ist eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich. Der Antragsgegner und Berufungsantragsteller hat einen solchen Antrag nicht gestellt, dem aber angesichts des keineswegs unklaren Sachverhalts auch nicht hätte stattgegeben werden können.

2. Die Frage, warum der Berufungsantragsteller im Verfahren vor der Bundesschiedskommission nicht mehr von Anwälten vertreten wird, ist zwar Gegenstand von unterschiedlichen Bewertungen durch die Verfahrensbeteiligten, für die Entscheidung aber völlig unerheblich.

3. Die Bundesschiedskommission brauchte angesichts des klaren Sachverhaltes der in der Öffentlichkeit zumindest durch Leserbriefe in Inhalt und Ziel parteischädigen Form geübten Kritik des Antragsgegners und Berufungsantragstellers nicht der Nachprüfung, ob die Situation innerhalb des Ortsvereins G. oder in der Öffentlichkeit ein Anlaß sein konnte, "die Notbremse zu ziehen" und durch eine Flucht in die Öffentlichkeit innerparteiliche Meinungsunterschiede oder das Auftreten der Partei oder ihrer Vertreter in der Öffentlichkeit zu korrigieren. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob unter besonderen Umständen eine solche Situation als Rechtfertigungsgrund für öffentliche Erklärungen angesehen werden kann. Die polemische Form und die vom Berufungsantragsteller gewählte Stilistik seiner Wortwahl verletzen auf alle Fälle die Pflicht die jedes Parteimitglied auch bei entsprechenden Auseinandersetzungen zur erforderlichen Rücksicht auf die Interessen der Gesamtpartei, ihrer Gliederungen und ihrer Glaubwürdigkeit in der Öffentlichkeit nehmen muß. Gerade in einem überschaubaren Bereich wie in der Stadt G., wo die kommunalen Auseinandersetzungen und Veröffentlichungen in den lokalen und regionalen Presseorganen üblicherweise auf großes Interesse stoßen, gehört diese Rücksichtnahme zu den ersten Pflichten jedes Parteimitgliedes. Die Glaubwürdigkeit und das Vertrauen in die Zuverlässigkeit der Parteivertreter wird durch eine solche öffentliche Polemik ohne jeden Rechtfertigungsgrund zutiefst erschüttert. Dies stellt wie die Vorinstanzen richtig erkannt haben, einen groben Verstoß gegen die Grundsätze der Partei gemäß § 35 Abs. 1 des Organisationsstatuts dar. Dieser Verstoß ist auch erheblich und richtet sich sowohl gegen die Grundsätze wie auch gegen die Ordnung der Partei. Der Partei ist damit auch ein schwerer Schaden entstanden, wobei der Schaden in ständiger Rechtsprechung und durch die ordentlichen Gerichte bestätigt, nicht zivilrechtlich, sondern politisch zu diffinieren ist. Es war also richtig, gemäß § 35 Abs. 3 i.V. m. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 4 des Organisationsstatuts auf Ausschluß zu erkennen.

(Käte Strobel)